



# MTV Herzberg Geplante Satzungs- änderungen

22. März 2024

# Vorbemerkung

- ▶ Es besteht die Notwendigkeit die Satzung zu ändern.
- ▶ Umfangreiche Satzungsänderung, in wesentlichen Teilen wird es eine neue Satzung
- ▶ Der Entwurf ist nicht in Stein gemeißelt.
- ▶ Ich möchte es in einen vernünftigen Abstimmungsprozess bringen. Wenn 1/3 der Anwesenden einem Vorschlag nicht zustimmt, bleibt es bei der alten Formulierung und ich erbitte Gegenvorschläge. Auf der anderen Seite war genug Zeit sich damit auseinanderzusetzen.
- ▶ Wir verlieren dann ggf. auch ein wichtiges Jahr in der Erneuerung des Vereins, falls es heute keine Einigung gibt.
- ▶ Teilweise Einzelabstimmung / Teilweise als Ganzes ?

# Vorgehensweise

- ▶ 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.
- ▶ Gesamtabstimmung oder Einzelabstimmung?
  
- ▶ **Vorschlag**
  - ▶ Punkte, die zur Diskussion stehen, besprechen wir.
  - ▶ Werden zu ausgewählten Punkten von 2/3 der Mitglieder Änderungen gewünscht, wird dieses in der Satzung berücksichtigt.
  - ▶ Über die Satzung wird anschließend als Ganzes beschlossen.

# Wichtigsten Änderungen

- ▶ Neue Namensgebung
- ▶ Änderung der Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Monatsende
- ▶ Flexiblere Möglichkeiten für Beitragserhöhung
- ▶ Einführung eines Beitrages für passive Mitglieder
- ▶ Verkleinerung der Vorstandsstruktur und der Sportausschüsse
- ▶ Erweiterung der Vertretungsvollmacht auf Gesamtvorstand
- ▶ Auflösung des Ehrenrates



# Neue Namensgebung

## §1 Name, Sitz und Zweck

Alt	Neu
<p>Der am 1. Juli gegründete Verein führt den Namen <b>„Männer-Turn-Verein Herzberg am Harz von 1861 eingetragener Verein“</b> und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz</p>	<p>Der am 1. Juli gegründete Verein führt den Namen <b>„Mein Turn- und Sportverein Herzberg am Harz von 1861 eingetragener Verein“</b> und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz</p>

# Änderung der Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Monatsende

## §3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Alt	Neu
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.	5. Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.

# Flexiblere Beitragserhöhungsmöglichkeiten

## §3 Mitgliedsbeitrag

Alt	Neu
<p>2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Hat es bisher nicht gegeben und ist neu.</p>	<p>2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>3. <b>Nachträgliche Anpassungen der Mitgliedsbeiträge zum 01.01. eines Vereinsjahres sind möglich, wenn dieses durch den Vorstand begründet und von der ordentlichen Jahreshauptversammlung durch Abstimmung genehmigt wird.</b></p>

# Beiträge passive Mitglieder

## §3 Mitgliedsbeitrag

Alt	Neu
4. Hat es bisher nicht gegeben und ist neu.	4. Grundsätzlich gilt der Beitrag für aktive Mitglieder. <b>Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Mitglied in den reduzierten Beitrag für passive Mitglieder (Förderbeitrag) eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass eine verbindliche schriftliche Bestätigung vom Mitglied vorliegt, dass keine aktiven Sport-angebote genutzt werden.</b>



# Verkleinerung der Vorstandsstruktur und der Sportausschüsse

## § 8 Organe

Alt	Neu
<p><b>Organe des Vereins sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Mitgliederversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li><li>c) <del>Der geschäftsführende Vorstand</del></li><li>d) <del>Der Turn- und Sportausschuss</del></li><li>e) <del>Der Ehrenrat</del></li></ul>	<p><b>Organe des Vereins sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Mitgliederversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li></ul>

# Verkleinerung der Vorstandsstruktur und der Sportausschüsse



## § 10 Vorstand - Vertretungsbefugnis

Alt	Neu
6.) Neue Formulierung, hat es bislang nicht gegeben.	6.) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der gesamte gewählte Vorstand. Sie vertreten den Verein geschäftlich wie auch gerichtlich und außergerichtlich für ihr jeweiliges Ressort. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit es sein Ressort betrifft. Im Vertretungsfall für ein Vorstandsmitglied eines anderen Ressorts ist dieses nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zulässig. Der Vorsitzende ist für alle Ressorts alleinvertretungs-berechtigt.

# Verkleinerung der Vorstandsstruktur und der Sportausschüsse

## § 10 Vorstand - Vorstandsstruktur

Alt	Neu
<p>1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes</li><li>b) Der Frauenwartin</li><li>c) <del>Dem Schriftführer</del> → Beauftragte/r</li><li>d) <del>Der Jugendwartin</del> → Übungsleiter / Hauptsportwart</li><li>e) <del>Dem Jugendwart</del> → Übungsleiter / Hauptsportwart</li><li>f) <del>Dem Sozialwart</del> → Veranstaltungsmanagement</li><li>g) Dem Presse- und Werbewart</li><li>h) <del>Dem Gerätewart</del> → Beauftragter</li></ul>	<p>1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Vorsitzenden</li><li>b) Vorstand Finanzen</li><li>c) Vorstand Sport</li><li>d) Vorstand Medien- und Öffentlichkeitsarbeit</li></ul> <p>Optional (abhängig von strategischer Ausrichtung des Vereins)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>e) Vorstand Sponsoring &amp; Marketing</li><li>f) Vorstand Veranstaltungsmanagement</li><li>-</li></ul>



# Auflösung des Ehrenrates

## § 13 Der Ehrenrat

Alt	Neu
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese wählen sich einen Obmann. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für mindestens 3 Jahre gewählt.</li><li>2. Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins.</li><li>3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Organs oder eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders dem Betroffenen und dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden muss, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen bzw. sie zu begründen.</li><li>4. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.</li><li>5. Der Ehrenrat teilt sein Beschluss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mit, der ihm den Betroffenen durch Zustellung mitteilt.</li><li>6. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Vereinsmitglieder vor.</li></ol>	<p>Wird ersatzlos gestrichen. Mögliche Schlichtungs- und Ausschlusspflichten gehen auf den Vorstand über.</p>